

Inhalt

1. Einführung1.1. Aufgabe1.2. Finanzierungsverfahren1.3. Befreiungsantrag	2 2 5
2. Leistungen2.1. Pflichtleistungen an Mitglieder2.2. Pflichtleistungen an Hinterbliebene2.3. Leistungen bei Berufsunfähigkeit2.4. Freiwillige Leistungen	6 6 6
 3. Beiträge 3.1. Beiträge für angestellte Mitglieder mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung 3.2. Beiträge für angestellte Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung 3.3. Beiträge für Selbstständige 3.4. Freiwillige Mehrzahlungen 3.5. Persönliche Beitragsgrenze 3.6. Mutterschutz, Elternzeit und Kindererziehungszeiten 	7 7 7 8 8
4. Ruhestand 4.1. Planung des Ruhestandes 4.2. Reguläres Altersruhegeld 4.3. Vorgezogenes Altersruhegeld 4.4. Hinausgeschobenes Altersruhegeld 4.5. Teilruhegeld 4.6. Weitere Leistungen 4.6.1. Leistungen für Kinder 4.6.2. Witwen- oder Witwergeld 4.6.3. Waisengeld 4.6.4. Abfindung bei Wiederheirat	9 9 10 10 10 12 12 12 12
5. Weitere Informationen5.1. Versorgungsausgleich5.2. Ende der Pflichtmitgliedschaft5.3. Überleitungsabkommen	13 13 13
6. Kontakt	14

1. Einführung

1.1. Aufgabe

Die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) besteht kraft Gesetzes (Pflichtmitgliedschaft), d.h. sie muss nicht beantragt oder vertraglich vereinbart werden. Mitglieder kraft Gesetzes sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, wenn sie im Zuständigkeitsbereich der Versorgungseinrichtung (siehe Grafik) beruflich tätig sind.

Gesetzliche Aufgabe der BÄV ist es, ihren Mitgliedern Leistungen in Form von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Das Versorgungswerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Organe der BÄV sind der aus Mitgliedern bestehende Landesausschuss als Normsetzungs- und Kontrollorgan und die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan in der Organisationsform einer staatlichen Oberbehörde.

Wichtig für Neumitglieder: Bitte denken Sie daran, dass Sie verpflichtet sind, die Aufnahme der Berufstätigkeit dem Versorgungswerk mitzuteilen.



1.2. Finanzierungsverfahren

Als Finanzierungssystem wird das offene Deckungsplanverfahren angewendet. "Offen" nennt man das Verfahren, weil es aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk einen fortwährenden Zugang von neuen Mitgliedern unterstellt. Deshalb sind auch die Beiträge der künftigen Neuzugänge und die hieraus resultierenden Versorgungsansprüche in die versicherungstechnische Bilanz einzubeziehen. Durch die Verbindung der Elemente Umlage und Kapitaldeckung ist das offene Deckungsplanverfahren weniger abhängig von demografischen Veränderungen oder Kapitalmarktschwankungen. Auf verschiedenste Entwicklungen kann wesentlich flexibler reagiert werden.



1.3. Befreiungsantrag

Pflichtmitglieder des Versorgungswerks können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI – SGB VI). Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses oder der sozialversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten elektronisch bei der BÄV eingeht, ansonsten ab dem Eingang des Antrages. Bei jedem Wechsel der Beschäftigung (Wechsel des Arbeitgebers bzw. wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber) oder Wechsel der rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit muss die Befreiung zwingend neu elektronisch beantragt werden. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die hingegen selbstständig tätig sind, brauchen sich nicht befreien lassen, weil sie nicht der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unterliegen.

2. Leistungen

Sämtliche Leistungen werden ohne Wartezeiten gewährt. Ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft besteht Versorgungsschutz. Die Höhe der Leistungen ist grundsätzlich abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge.

2.1. Pflichtleistungen an Mitglieder

- Reguläres sowie vorgezogenes oder hinausgeschobenes Altersruhegeld als Voll- oder Teilruhegeld; siehe auch Abschnitt 4. Ruhestand
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Wartezeit und ohne Gesundheitsprüfung bei Mitgliedschaftsbeginn
- Kindergeld als Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

2.2. Pflichtleistungen an Hinterbliebene

- Witwen- oder Witwergeld
- Waisengeld
- Abfindung bei Wiederheirat

2.3. Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Mitglieder haben Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes unfähig sind. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit berechnet sich grundsätzlich nach den eingezahlten Beiträgen. Eine besondere Leistung für "Berufsanfänger" ist das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Dieses wird gewährt, wenn der Versorgungsfall in den ersten fünf Jahren nach dem Hochschulabschluss eintritt und überwiegend eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wurde. Weitere Voraussetzung ist insbesondere die rechtzeitige Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der BÄV. Das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt im Jahr 2025 monatlich 1.815.38 EUR.

2.4. Freiwillige Leistungen

- Unterhaltsbeiträge an nicht anspruchsberechtigte Ehegatten des verstorbenen Mitglieds
- Unterhaltsbeiträge für Kinder bei Berufsausbildung, sowie für Kinder oder an Waisen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit
- Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen.

3. Beiträge

3.1. Beiträge für angestellte Mitglieder mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Ab dem Tag, ab welchem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt, sind die gleichen Beiträge an die BÄV zu zahlen, die ohne diese Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wären. Das sind im Jahr 2025 einschließlich des Arbeitgeberanteils 18,6 % des Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch monatlich 1.497,30 EUR.

3.2. Beiträge für angestellte Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Besteht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und liegt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der BÄV nicht vor, so ist an die BÄV der halbe Mindestbeitrag zu zahlen. Er beträgt 2025 jährlich 1.116,00 EUR.

3.3. Beiträge für Selbstständige

Selbstständig tätige Mitglieder (z.B. in eigener Praxis Niedergelassene und Praxisvertreter) haben als Pflichtbeitrag 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Deutschen Rentenversicherung Bund (2025: jährlich 96.600 EUR) und 7 % des Teils des reinen Berufseinkommens, der die Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund übersteigt, zu zahlen.

Für die Zeit ab der ersten Niederlassung in eigener Praxis bis zum Ablauf des zweiten darauf folgenden Kalenderjahres wird der Pflichtbeitrag auf 8 % des reinen Berufseinkommens ermäßigt.

3.4. Freiwillige Mehrzahlungen

Um die Versorgungsleistungen zu erhöhen, können freiwillige Beiträge geleistet werden. Die im Jahr 2025 entrichteten Beiträge können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden. Der steuerliche Höchstbetrag, der an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt ist (aufgerundet 24,7 % von 118.800 EUR), beträgt im Jahr 2025 29.344 EUR. Im Jahr 2024 lag der Höchstbetrag bei 27.565 EUR. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 dürfen diese Höchstbeträge voll (d.h. zu 100 %) ausgeschöpft werden. Alleinstehende könnten also im Jahr 2025 29.344 EUR und Zusammenveranlagte 58.688 EUR steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer

wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Besondere Bedeutung erlangen Einzahlungen zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr. Durch die Höhe der in diesem Zeitraum geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen können Sie die ab Vollendung des 55. Lebensjahres geltende persönliche Beitragsgrenze maßgeblich beeinflussen. Darüber hinaus besteht die Option, ab Vollendung des 55. Lebensjahres freiwillige Mehrzahlungen über die persönliche Beitragsgrenze hinaus – allerdings mit versicherungsmathematischen Abschlägen – zu leisten.

3.5. Persönliche Beitragsgrenze

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres kann eine persönliche Beitragsgrenze in Betracht kommen, die den höchstmöglichen Pflichtbeitrag sowie die Grenze bestimmt, zu der Beiträge voll in die Verrentung einfließen können. Freiwillige Mehrzahlungen darüber hinaus bis zum allgemeinen Jahreshöchstbeitrag (2025: 44.910 EUR) sind möglich, werden allerdings abhängig vom Alter im Jahr der Einzahlung anteilig verrentet. Die persönliche Beitragsgrenze errechnet sich grundsätzlich aus den Beitragszahlungen zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr. Somit ist es ratsam – soweit möglich – frühzeitig höhere Einzahlungen vorzunehmen.

3.6. Mutterschutz, Elternzeit und Kindererziehungszeiten

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie während der Elternzeit ist kein Pflichtbeitrag zur BÄV zu leisten, es sei denn, in dieser Zeit liegen Berufseinkünfte vor. Allerdings besteht in beiden Lebensphasen die Option, freiwillige Mehrzahlungen zu entrichten. Die Obergrenze für alle Einzahlungen ist der allgemeine Jahreshöchstbeitrag (2025: 44.910 EUR).

Jedes kindererziehende Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann sich bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Kindererziehungszeiten anrechnen lassen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in den Publikationen der DRV oder in einem Merkblatt auf der Homepage der BÄV unter www.bayerische-aerzteversorgung.de.

4. Ruhestand

4.1. Planung des Ruhestandes

Welcher Zeitpunkt für den Ruhestand der Beste ist, lässt sich nur individuell entscheiden. Eine wesentliche Rolle dürfte spielen, ob die jeweilige Rentenhöhe den persönlichen Finanzbedarf im Alter deckt.

Gestaltungsoptionen nach Lebensalter: Vorgezogenes Altersruhegeld

Reguläres Altersruhegeld

Hinausgeschobenes Altersruhegeld

Zusätzliche Option durch Altersruhegeld als Teilruhegeld:

Ein Teil der bisherigen Anwartschaft kann in ein Altersruhegeld umgewandelt werden. Der Restbestand wird als Anwartschaft weitergeführt. Altersruhegeld kann zwischen der Vollendung des 60. (bzw. 62.) Lebensjahres und der Vollendung des 72. Lebensjahres einmalig als Teilruhegeld von 30 %, 50 % oder 70 % der Vollrente gewählt werden.

Zeitfenster zur Inanspruchnahme des Altersruhegeldes (AR)



Teilruhegeld in den Varianten 30, 50 oder 70 %

4.2. Reguläres Altersruhegeld

Anspruch auf Altersruhegeld hat ein Mitglied, das die Regelaltersgrenze erreicht hat. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise angehoben. Für vor 1947 Geborene ist die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für nach 1963 Geborene mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Das reguläre Altersruhegeld wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Die Berufstätigkeit muss dabei weder eingestellt noch eingeschränkt werden. Beitragszahlungen sind nicht mehr möglich. Die Höhe des Altersruhegeldes wird bestimmt von der Höhe der geleisteten Beiträge

und dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung. Die Einzahlungen pro Kalenderjahr werden in das Verhältnis zu der Punktbemessungsgröße in diesem Kalenderjahr gesetzt und so in einen Punktwert umgerechnet. Aus der Summe aller Punktwerte resultiert ein Prozentsatz, der im Jahr der Renteneinweisung mit der sogenannten Rentenbemessungsgrundlage multipliziert wird, woraus sich das einzuweisende jährliche Ruhegeld ergibt. Die Rentenbemessungsgrundlage wird alljährlich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Bayerischen Ärzteversorgung angepasst (Dynamisierung).

4.3. Vorgezogenes Altersruhegeld

Mitglieder, die das 60. Lebensjahr (bzw. das 62. Lebensjahr bei erstmaligem Mitgliedschaftsbeginn nach dem 31.12.2011) vollendet haben, erhalten auf Antrag vorgezogenes Altersruhegeld. Dabei vermindert sich die Rente dauerhaft, d.h. für die gesamte Bezugsdauer um einen versicherungsmathematisch ermittelten Abschlag, der sich nach der Anzahl der Monate des Vorziehens des Ruhegeldbeginns richtet (zwischen 0,30 % bis 0,44 % Abschlag pro Monat). Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist endgültig und unwiderruflich. Beitragszahlungen (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) sind bei Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes nicht mehr möglich.

4.4. Hinausgeschobenes Altersruhegeld

Der Beginn des Altersruhegeldes kann auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Das Altersruhegeld erhöht sich dabei für jeden Monat des Aufschubs dauerhaft, d.h. für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag (zwischen 0,42 % bis 0,50 % Zuschlag pro Monat). Die Erklärung zum Hinausschieben muss vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen und ist unwiderruflich. Der Aufschub kann durch einen vorab an das Versorgungwerk zu stellenden Antrag jederzeit beendet werden. Bleibt ein solcher Antrag aus, wird das hinausgeschobene Altersruhegeld ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, gezahlt. Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen allerdings nur zu einem versicherungsmathematisch ermittelten Anteil in die Verrentung einfließen.

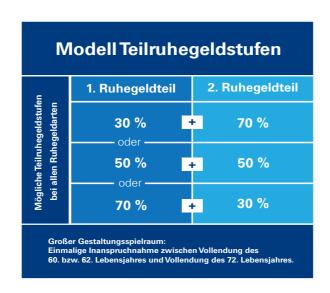
4.5. Teilruhegeld

Mit dem Teilruhegeld bestehen weitere Optionen, die den Übergang in den Ruhestand noch flexibler gestalten. Das reguläre, vorgezogene und hinausgeschobene Altersruhegeld kann – wie bisher – als Vollruhegeld (100 %), aber auch als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis zum Beginn des

Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden.

Damit wird das Altersruhegeld in zwei Teile aufgespalten. Wünschen Sie beispielsweise den ersten Teil des Altersruhegeldes mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Höhe von 50 % zu beziehen, wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Anwartschaft hälftig geteilt. Während die erste Hälfte des Teilruhegeldes mit einem versicherungsmathematischen Abschlag für das Vorziehen belegt wird, erwerben Sie auf den verbleibenden Teil durch nachfolgende Beitragszahlungen zusätzliche Anwartschaften. Dies bildet die Grundlage der Berechnung der zweiten Hälfte des Altersruhegeldes. Diese zweite Hälfte kann ein weiteres vorgezogenes, ein reguläres oder ein hinausgeschobenes Altersruhegeld sein. Das Teilruhegeld hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht.

Weitere Erläuterungen zu den Gestaltungsoptionen für den Ruhestand haben wir Ihnen in einer gesonderten Broschüre zusammengestellt. Diese finden Sie auf der Internetseite der BÄV.



4.6. Weitere Leistungen

4.6.1. Leistungen für Kinder

Zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus bei Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit Kindergeld (10 % des jeweiligen Ruhegeldes) gewährt.

4.6.2. Witwen- oder Witwergeld

Der überlebende Eheteil eines Mitgliedes erhält 60 % des dem Mitglied zustehenden Ruhegeldes. Eigenes Einkommen des überlebenden Eheteils wird dabei nicht angerechnet. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen Ehegatten gleich.

4.6.3. Waisengeld

Anspruch auf Waisengeld haben nach dem Tod des Mitgliedes dessen Kinder. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 %, bei Vollwaisen 33 1/3 % des dem Mitglied zustehenden Ruhegeldes. Das Waisengeld wird gewährt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet, sowie an Waisen bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

4.6.4. Abfindung bei Wiederheirat

Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitgliedes erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 60-fachen Witwenoder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung gezahlt wird. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen Ehegatten sowie die (erneute) Begründung einer Lebenspartnerschaft einer Wiederverheiratung gleich.

5. Weitere Informationen

5.1. Versorgungsausgleich

Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben sind nach einer Scheidung die während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen auszugleichen. Es gilt grundsätzlich die Halbteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte. Auszugleichen ist damit die Hälfte jedes in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechtes bei jedem Ehegatten intern im jeweiligen betroffenen Versorgungssystem (sogenannte interne Teilung). Ausgleichspflichtige Person (Ausgleichspflichtiger) ist diejenige, die in der Ehezeit ein ausgleichspflichtiges Anrecht erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person (Ausgleichsberechtigte) steht die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils (sogenannter Ausgleichswert) zu. Zuständig sind die Familiengerichte; das Versorgungswerk hat diesen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Als Ehezeit, in der ein Versorgungsausgleich zu erfolgen hat, gilt der Zeitraum vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Scheidungsantrag vorausgeht.

5.2. Ende der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft endet, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Berufstätigkeit nachhaltig aufgegeben oder an einen Ort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Versorgungswerkes verlegt wird. Nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft bei der BÄV grundsätzlich auf schriftlichen Antrag freiwillig mit den gleichen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden. Dies gilt nicht bei einer Verlegung der beruflichen Tätigkeit innerhalb Deutschlands, wenn hierdurch Mitgliedschaft bei einem anderen berufsständischen Versorgungswerk entsteht.

5.3. Überleitungsabkommen

Die BÄV hat mit deutschen berufsständischen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen. Im Regelfall kann eine Beitragsüberleitung an das neu zuständige Versorgungswerk beantragt werden, wenn die Berufstätigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerkes verlegt wird und noch nicht für mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet wurden. Die Antragsfrist beträgt grundsätzlich 6 Monate seit Beginn der Mitgliedschaft beim neu zuständigen Versorgungswerk.

6. Kontakt

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Internetseite der BÄV.



www.bayerische-aerzteversorgung.de

Im Online-Portal des Versorgungswerkes finden Sie Informationen zur individuellen Altersversorgung (u.a. Beitragsübersicht, Ruhegeldprognosen und Versorgungsansprüche). Die Plattform wurde 2022 dahingehend erweitert, dass eine wechselseitige elektronische Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgen kann.



www.baev24.de



Unsere neue BÄV-App bietet Ihnen einen zusätzlichen Kommunikationskanal sowie aktuelle Informationen rund um die berufsständische Altersversorgung. Eine besonders praktische Funktion ist der Upload von Dokumenten. Sie können uns damit Ihre Unterlagen zeit- und ortsunabhängig zuleiten – ganz bequem am Smartphone oder Tablet.

BÄV-App für Android downloaden

Sie nutzen Android? Einfach den QR-Code scannen und die App herunterladen:



BÄV-App für iOS downloaden

Sie nutzen iOS? Einfach den QR-Code scannen und die App herunterladen:



Persönliche Beratung erhalten Sie unter:

Telefon: (0.89) 92 35-6 (0 89) 92 35-87 67 Telefax:

Mitaliedschafts- und

Beitragsangelegenheiten: (0 89) 92 35-70 11 Versorgungsangelegenheiten: (0 89) 92 35-74 13

Postanschrift: Bayerische Ärzteversorgung

81919 München

info@bayerische-aerzteversorgung.de F-Mail:

De-Mail: info@bayerische-aerzteversorgung.de-mail.de

Diese Publikation soll einen allgemeinen Überblick über die Bayerische Ärzteversorgung geben. Alle Angaben in dieser Broschüre werden mit großer Sorgfalt anhand der zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Satzung, jedoch ohne Gewähr veröffentlicht. Jegliche Haftung durch unvollständige oder veraltete Informationen ist ausgeschlossen. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Impressum

Druck:

Bayerische Ärzteversorgung Herausgeber:

Denninger Straße 37 81925 München

Gestaltung: Bayerische Ärzteversorgung © istockphoto/grapix: S. 1 Fotos:

© marog-pexcells - Fotolia.com: S. 4 © Oksana Kuzmina - Fotolia.com: S. 13

Weber Offset GmbH

Ehrenbreitsteiner Straße 42

80993 München

Stand: Februar 2025

